Friedhofssatzung des Marktes Au i.d. Hallertau

vom 14.05.2013

Aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Au i.d. Hallertau folgende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Bestattungsrecht

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 3 Bestattungszeitpunkt, Vergaberecht, Grabstätten
- § 4 Bestattung
- § 5 Leichenhausbenutzung, Sargbeschaffenheit
- § 6 Leichentransport
- § 7 Leichenbestattung
- § 8 Umbettung

III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 9 Grabarten
- § 10 Einzel- und Familiengrabstätten
- § 11 Urnengrabstätten
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

IV. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 15 Anlage, Bepflanzung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten
- § 16 Gestaltungsvorschriften
- § 17 Grabmale
- § 18 Zustimmungserfordernis
- § 19 Fundierung und Befestigung
- § 20 Unterhaltung
- § 21 Entfernen von Grabmalen und dergleichen

- V. RUHEZEITEN; GRABAUFGABE
- § 22 Ruhezeit
- § 23 Vorzeitige Grabaufgabe
- VI. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
- § 24 Verhalten auf dem Friedhof
- § 25 Gewerbetreibende
- § 26 Befahren der Friedhofwege
- VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Bewehrungsvorschriften
- § 30 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt der Markt folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:

Den gemeindlichen Friedhof Au i. d. Hallertau, bestehend aus folgenden Einrichtungen:

- a) Abteilung I ("alter Friedhof" FINrn. 692, 691/8 und 690/2 Gemarkung Au)
- b) Abteilung II ("neuer Friedhof 1" FINr. 695 Gemarkung Au)
- c) Abteilung III ("neuer Friedhof 2" FINrn. 696 und 709/1 Gemarkung Au)
- d) das gemeindliche Leichenhaus auf diesem Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist Eigentum des Marktes Au i.d. Hallertau.
- (3) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zum Friedhof bekannt gegeben.
- (4) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

§ 2 Bestattungsrecht

- (1) Der Markt stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, für die Bestattung (§§ 3 und 4) zur Verfügung.
- (2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung ein Grabstättennutzungsrecht (§ 13) im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Marktes.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 BestG.

II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Bestattungszeitpunkt, Vergaberecht, Grabstätten

- (1) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Beerdigung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische verschlossen ist.
- (2) Die Vergabe des Grabstättennutzungsrechtes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt erfolgen.

§ 4 Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen.
- (2) Während der Aufbahrung der Verstorbenen im Leichenhaus ist der Sarg grundsätzlich geschlossen.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Schluss der religiösen oder weltlichen Zeremonien erfolgen.

§ 5 Leichenhausbenutzung, Sargbeschaffenheit

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Bestattung im Friedhof.
- (2) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof des Marktes bestattet werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr in das Leichenhaus gebracht werden.
- (3) Die Aufbahrung der Leichen hat in Holzsärgen zu erfolgen.
- (4) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Särge müssen einen genau schließenden Deckel haben.

§ 6 Leichentransport

- (1) Der Leichentransport im Gemeindegebiet erfolgt durch Bestattungsunternehmen. Die Auswahl dieses Bestattungsunternehmens obliegt den Hinterbliebenen.
- (2) Überführungen vom Sterbeort zum Leichenhaus dürfen nur mit geeigneten Fahrzeugen eines Bestattungsunternehmens durchgeführt werden.

§ 7 Leichenbestattung

Die Leichenbestattung ist vertraglich mit einem Bestattungsunternehmen geregelt. Nur das vom Markt beauftragte Bestattungsunternehmen kann und darf auf dem Friedhof die Tätigkeiten im Zusammenhang von Bestattungen ausführen.

§ 8 Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig. Den Zeitpunkt für die Umbettung bestimmt der Markt.

III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 9 Grabarten

(1) Die Grabstätten der drei Friedhofsabteilungen (§ 1 Abs. 1) sind entsprechend den Plänen der jeweiligen Friedhofsabteilungen gestaltet und laufend nummeriert.

(2) Es werden folgende Arten von Grabstätten unterschieden:

a) in Abteilung I Familiengrabstätten

Einzelgrabstätten

b) in Abteilung II Familiengrabstätten

Einzelgrabstätten

c) in Abteilung III Familiengrabstätten

Einzelgrabstätten

Urnengrabstätten (Urnennischen)

§ 10 Einzel- und Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten (Doppelgrabstätten) sind alle Grabstätten, ausgenommen Einzelgrabstätten und Urnengrabstätten.
- (2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche neben der ersten Leiche in einer Familiengrabstätte während der Ruhezeit nach § 22 wird zugelassen; ebenso die Beerdigung einer dritten und vierten Leiche nach Tieferlegung der ersten und zweiten Leiche bzw. soweit diese schon tiefer gelegt ist.
- (3) Einzelgrabstätten sind grundsätzlich für die Beerdigung einer Leiche vorgesehen. Die Beerdigung einer zweiten Leiche während der Ruhezeit nach § 22 wird zugelassen.

§ 11 Urnengrabstätten

- (1) Die Bestattung einer Urne ist beim Markt unter Vorlage der Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums anzumelden.
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - 1. Einzelgrabstätten
 - 2. Familiengrabstätten
 - 3. Urnengrabstätten (Urnennischen)
- (3) In Einzelgrabstätten können bis zu vier, in Doppelgrabstätten bis zu acht Urnen bestattet werden, ohne dass dadurch die Belegungsfähigkeit der Grabstätten nach den Vorschriften über die Erdbestattung beeinträchtigt wird.
- (4) In Urnengrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Verschlussplatten der Urnennischen sind und bleiben Eigentum des Marktes. Hinsichtlich der Beschriftung der Verschlussplatten ist festgelegt:
 - 1. Die Größe der Schrift ist der Größe der Verschlussplatte anzupassen.
 - 2. Die Schrift ist einzugravieren
 - 3. Die eingravierte Schrift kann in gedeckten Farben hervorgehoben werden. Dabei

ist jeweils nur ein Farbton für die gesamte Schrift auf einer Verschlussplatte zulässig.

- 4. Fremdmaterialen (Eisen, Bronze, Kunststoff, Bilder usw.) sind weder als Schrift noch zu sonstigen Gestaltungszwecken zulässig.
- (6) Es ist nicht gestattet, Urnennischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entnehmen, Bildwerke aufstellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Nutzungsinhaber zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht niedergelegt werden.
- (7) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist nicht wieder erworben, so kann der Markt die Urne entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten, ohne dass über ihren Verbleib Nachweis geführt werden müsste. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Asche abgelaufen ist und der Nutzungsberechtigte weitere Urnenbeisetzungen in der Nische wünscht. Der Nutzungsberechtigte ist in einer Mitteilung darauf hinzuweisen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Familiengrabstätten: maximale Länge bis 2,10 m maximale Breite bis 1,80 m b) Einzelgrabstätten: maximale Länge bis 2,10 m maximale Breite bis 0,90 m

In Abteilung I ("alter Friedhof") können diese Maße aufgrund der hier vorliegenden Altersstruktur dieses Friedhofsteiles abweichen. Maßgebend für die Ausweisung von Familien- oder Einzelgräber sind die hierzu geführten Friedhofsunterlagen des Marktes. Die Unterschreitung der angegebenen Maße führt nicht zu einer Gebührenreduzierung. In Ausnahmefällen sind die vorhandenen überbreiten (übergroßen) Gräber in Abteilung I zulässig.

- (2) Der seitliche Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt in der Regel 0,30 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels bei Kindern über fünf Jahren und Erwachsenen mindestens 1,10 m und bei Kindern bis zu fünf Jahren mindestens 0,90 m unter dem Gelände (ohne Grabhügel) liegt. Bei einer Urne muss der Abstand mindestens 0,60 m zur Oberkante der Urne betragen.

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten (Grabsättennutzungsrecht) wird für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist (Nutzungszeit) vergeben. Ein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Reicht die Ruhefrist (§ 22) über die Dauer eines bereits früher erworbenen Grabstättennutzungsrechts hinaus, so hat der Nutzungsberechtigte die anteilige Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.
- (3) Grabstätten können grundsätzlich nur nach Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden. Ausnahmen sind möglich.

- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit (Ruhefrist) kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Die Verlängerung ist für einen Zeitraum von zwei- bis zwanzig Jahre möglich.
- (5) Rechte an der Gruft in der Friedhofskapelle werden durch Sondervereinbarung geregelt.

§ 14 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Grabstättennutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte aus zwingenden Gründen am bisherigen Ort nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist jedoch die Erlaubnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt sind oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

IV. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 15 Anlage, Bepflanzung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden welche die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Die gewählte Bepflanzung muss dem Friedhofcharakter entsprechen. Ortsfremde oder durch Größe oder Farbe besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig (z.B. fremdartige Nadelhölzer). Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher mit einem Endwuchs über 1,80 m.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und das Erscheinungsbild des Friedhofes in den einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 17 Grabmale

- (1) Die Standplätze der Grabmale bestimmt der Markt. Auf jeder Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Die Stärke der Grabmale soll in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe sein.
- (2) In Abteilung III sind nur folgende Größen zulässig:

- a) auf Einzelgrabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche
- b) auf Familiengrabstätten bis 0,90 m² Ansichtsfläche

Die Ansichtsfläche der Grabmale nach den Buchstaben a) mit b) muss eine senkrechte Symmetrieachse aufweisen.

Stehende Grabmale müssen mindestens 18 cm stark sein.

Für künstlerisch und handwerklich hochwertige Grabmale aus Metall kann hiervon abweichend eine Sondergenehmigung erteilt werden.

§ 18 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen in den Abteilungen I bis III und der Beschriftung der Verschlussplatten gemäß § 11 Abs. 5 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe
 des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der
 Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 19 Fundierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Technik. Der Markt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Der Markt stellt in Abteilung III die Fundamente als durchgehende Streifenfundamente zur Errichtung der Grabmale zur Verfügung. Die Streifenfundamente sind zwingend zu verwenden.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind stets in guten Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit des Grabmals, sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Marktverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Der Markt ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht. wird.

§ 21 Entfernen von Grabmalen und dergleichen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Marktes von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu entfernen.

V. RUHEZEITEN; GRABAUFGABE

§ 22 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zehn Jahre
 - b) im übrigen 20 Jahre
 - c) Entsprechendes gilt auch für Aschenreste in unter der Erde beigesetzten Urnen.
 - d) bei Aschenresten in Urnennischen 10 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist wird ab dem Tag der Beerdigung gerechnet.

§ 23 Vorzeitige Grabaufgabe

Wird vor Ablauf der Ruhefrist auf ein Grab verzichtet, so geht das Verfügungsrecht auf den Markt über. Die Gebühren werden anteilig erstattet. Dies gilt auch, wenn eine Ruhefrist nicht mehr besteht.

VI. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren.
 - 2. gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - 4. gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - 5. Druckschriften zu verteilen, Plakate, Reklamehinweise und dergleichen anzubringen, auszulegen oder zu verteilen,
 - 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten zu betreten,
 - 8. zu rauchen, zu lärmen und zu spielen,
 - 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Der Markt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 25 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibenden haben Art und Umfang ihrer Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher dem Markt anzuzeigen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der vom Markt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeit- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Satzung oder sonstige Vorschriften verstoßen oder deren Unzuverlässigkeit sich ergibt, kann die Tätigkeit im Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.
- (5) Personen, die ohne Anmeldung gewerbliche Arbeiten verrichten, können vom Friedhof verwiesen werden.

§ 26 Befahren der Friedhofwege

- (1) Die Friedhofswege dürfen nur durch Leichenfahrzeuge und im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten durch geeignete Fahrzeuge befahren werden, soweit die Beschaffenheit der Fahrzeuge den Zustand der Friedhofswege nicht schädigt.
- (2) Die Friedhofswege werden auf eigene Gefahr befahren. Für jede Beschädigung der Friedhofswege und sonstige Sachschäden ist Ersatz zu leisten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen entstehen. Ihm obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 29 Bewehrungsvorschriften

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie den vorübergehend gesperrten Friedhof besucht (§ 1 Abs. 3 u. 4).
- 2. gegen die Vorschriften über die Leichenhausbenutzung und Sargbeschaffenheit verstößt (§ 5)
- 3. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 8)
- 4. gegen die Vorschriften zur Größe der Grabstätten verstößt (§ 12)
- 5. gegen die Vorschriften der Anlage, Bepflanzung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten verstößt (§ 15)
- 6. die Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale nicht beachtet (§§ 16, 17)
- 7. gegen das Zustimmungserfordernis verstößt (§ 18)
- 8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentiert und befestigt (§ 19)
- 9. die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet (§ 20)
- 10. gegen Bestimmungen über das Entfernen von Grabmalen und dal. verstößt (§ 21)
- 11. den Bestimmungen auf das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 24)
- 12. gegen die Vorschriften für Gewerbetreibende verstößt (§ 25)
- 13. entgegen § 26 die Friedhofswege befährt.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 14.04.1979 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 14.05.2013

Markt Au i. d. Hallertau

Ecker
1. Bürgermeister

Siegel

Ausgefertigt:

Au i. d. Hallertau, den 23.05.2013

Markt Au i. d. Hallertau

Ecker
1. Bürgermeister

Siegel

Vorstehende Friedhofssatzung wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses Au i. d. Hallertau in der Zeit

vom 27.05.2013 bis 21.06.2013.

Au i. d. Hallertau, 24.06.2013

i.A. Siegel

Goldbrunner

Verwaltungsoberamtsrat